

# **Gebührenordnung**

## **(Ordnung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bundesarchivs des VCP)**

vom 13. Juli 2020

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- 1 Für die Benutzung von Archivalien des Bundesarchivs des Verbandes Christlicher Pfadfinder\*innen (VCP) e.V. werden Gebühren erhoben.
- 2 Gleiches gilt für das Recht der Wiedergabe oder Reproduktion von Archivgut, unbeschadet der Ansprüche Dritter.
- 3 Die bei der Benutzung des Archivs entstehenden Kosten und Auslagen sind zu erstatten.
- 4 Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig. Das Archiv kann eine Vorauszahlung verlangen.
- 5 Die Höhe der geltenden Gebühren ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührenordnung und wird durch Aushang im Archiv bekanntgegeben.
- 6 Über Höhe und Art der Gebühren entscheidet das Bundesarchiv des VCP e.V.

### **§ 2**

#### **Gebühren**

Gebühren werden erhoben:

- 1 für die Benutzung von Archivgut und von Hilfsmitteln, wenn dies für private und gewerbliche Zwecke geschieht,
- 2 bei Inanspruchnahme des Archivs
  - a. für schriftliche Auskünfte
  - b. für die Anfertigung von Übersetzungen und Abschriften

- c. für die Anfertigung von Gutachten
- 3 für die Ausfertigung von Abschriften,
- 4 für den Versand von Archivgut und deren Benutzung in anderen Archiven,
- 5 für das Recht der Wiedergabe oder Reproduktion von Archivgut,
- 6 für die Anfertigung von Reproduktionen einschließlich Fotoarbeiten.

### **§ 3 Gebührenbefreiung**

- 7 Gebühren werden nicht erhoben bei einfachen mündlichen und schriftlichen Auskünften.
- 8 Gebühren werden nicht erhoben von Mitgliedern des VCP.
- 9 Gebühren werden nicht erhoben für Auskünfte über ein bestehendes oder früheres Dienstverhältnis im VCP, sofern ein berechtigtes Interesse besteht.
- 10 Von Gebühren können befreit werden:
  - a. Erwerbslose, die unter die Regelungen der Bestimmungen der Bundesagentur für Arbeit fallen, wenn sie in eigener Sache tätig werden,
  - b. Student\*innen, Auszubildende, Schüler\*innen, Wissenschaftler\*innen sowie Lehrpersonal, die im Rahmen ihrer Aufgabenstellung das Archiv nutzen wollen,
  - c. Mitarbeiter\*innen anderer gemeinnütziger Organisationen, die in Zusammenarbeit und/oder Kooperation mit dem VCP stehen.
- 14 Gebühren können aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen werden.
- 15 Die Befreiung ist in der Regel nicht möglich, wenn die Genannten berechtigt sind, die Entgelte Dritten aufzuerlegen.
- 16 Weitere Befreiungen sind in Einzelfällen gesondert möglich und können angefragt werden.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

## Anlage

# Gebühren für die Benutzung des Bundesarchivs des VCP

vom 13. Juli 2020

## Gebühren

- |   |  |         |
|---|--|---------|
| 1 | Benutzung von Archivalien in den Räumen des VCP  |         |
|   | a. Karten, Fotos, Plakate, Tonträger, Schriftgut und andere Archivalien deren Format oder Überlieferungsform besonderen Aufwand erfordert<br>pro angefangenem Tag: | € 25,00 |
|   | b. Objekte, Trachten<br>pro angefangenem Tag:  | € 40,00 |
|   | c. Sichtung von Filmen auf Videoformaten oder Tonträgern<br>pro Stück:   | € 10,00 |
| 2 | Benutzung von Archivalien außerhalb  |         |
|   | a. jede nach auswärts versandte Archivalieneinheit:  | € 5,00  |
|   | b. jede Fotokopie von Blatt- oder Bildvorlagen<br>DIN A4:  | € 0,30  |
|   | c. Mikrofilm-/Mikrofichevorlagen<br>DIN A3:  | € 0,50  |
|   | d. Bearbeitungsgebühr Fotokopieranfertigung<br>pro angefangene Stunde:   | € 20,00 |
| 3 | Bearbeitung von Anfragen, Heraussuchen von Aufnahmen aus audiovisuellen Medien   |         |
|   | a. Rechercheaufwand, Auskunftserteilung, Heraussuchen von Aufnahmen aus<br>Filmen/audiovisuellen Medien<br>pro angefangene ½ Stunde:                               | € 20,00 |

- 4 Wiedergabe von Archivalien in Film/Fernsehen/Druck (ohne Berücksichtigung von Lizenzen und Nutzungsrechten – im Einzelfall zu klären) werden individuell vereinbart.
  
- 5 Die Kosten der Nutzung unserer öffentlich zugänglichen Räume für Film- und Fotoaufnahmen werden individuell vereinbart.